

Stand: 07.April 2025

Merkblatt zu waldrechtlichen Fragestellungen beim Ausbau Erneuerbarer Energien

1. Anlass

Mit Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zum 29.07.2022 stehen Anlagen der Erneuerbaren Energien (EE) und deren dazugehörige Nebenanlagen im *überragenden öffentlichen Interesse*. Diese Formulierung ist seit dem 01.01.2023 auch wortgleich im Bayerischen Klimaschutzgesetz (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG) verankert. Dies hat Auswirkungen auch auf die konkrete Anwendung des Waldrechts im Zusammenhang mit den Anlagen der EE.

2. Begriffe

2.1. Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse:

Bei den in § 2 EEG genannten **Anlagen** handelt es sich gem. § 3 Nr. 1 EEG um Einrichtungen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (z. B. Windenergieanlagen (WEA), Photovoltaikanlagen, Energiespeicher usw.). Als **zugehörige Nebenanlagen** gelten Anlagen, welche der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dienen, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen. Anlagen jenseits der Übergabestation sind hiervon nicht erfasst (z.B. Umspannwerke).

Laut Gesetzeswortlaut gilt ferner auch für Stromspeicher (§ 11c EnWG), Verteilernetze (§ 14d Abs. 10 EnWG), Hochspannungsleitungen inkl. der für den Betrieb notwendigen Anlagen (§ 43 Abs. 3a EnWG) und Wasserstoffleitungen (§ 43l Abs. 1 EnWG) ein überragendes öffentliches Interesse.

In Bayern gilt dies aufgrund der erweiterten Fassung des BayKlimaG darüber hinaus auch für alle anderen Formen der EE (z. B. Wärmegewinnung aus Geothermie oder Biomasse).

2.2. Temporäre Waldflächeninanspruchnahme:

Unter dem Begriff „temporäre Rodungsflächen“ werden umgangssprachlich Waldflächen verstanden, die im Zuge des geplanten Vorhabens nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen und nach Beendigung der geplanten Zwischennutzung grundsätzlich wieder aufgeforstet werden. Hier unterscheidet das Waldrecht zwei Fallkonstellationen:

a) *Kahlschlag mit Wiederbewaldung*

Voraussetzung: Die betroffene Fläche wird lediglich „kahlgelassen“, es findet darüber hinaus keinerlei Zerstörung des Waldbodens statt. Die Fläche bleibt Wald im Sinne des BayWaldG. Außerhalb des

Schutzwalds (Art. 10 BayWaldG) ist diese Maßnahme erlaubnisfrei. Es gelten allerdings einige Vorgaben, unter anderem das Verbot der Waldzerstörung (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG) und die Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Waldbodens (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayWaldG). Darüber hinaus gelten, wie bei jedem Kahlschlag, die Regelungen des Art. 15 BayWaldG zur Wiederaufforstung, so dass die Flächen spätestens nach drei Jahren wieder aufzuforsten sind. Verlängerungen der Frist sind nur in Ausnahmefällen möglich. **Wichtig:** Die Wiederaufforstung darf durch die Art der Zwischennutzung nicht erschwert und die Wuchsbedingungen für den Wald nicht verschlechtert werden.

b) *Rodungserlaubnis mit Auflage (Folgenutzung Wald)*

Führt die geplante Zwischennutzung entgegen der o. g. Vorgaben jedoch zu einer Waldzerstörung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG, bedarf es einer Rodungserlaubnis. Dies wird regelmäßig der Fall sein, sobald z. B. Waldboden abgetragen oder die betreffende Fläche geschottert werden muss.

In diesem Fall ist die Erlaubnisfähigkeit der Rodung nach den Maßgaben des Art. 9 BayWaldG durch die zuständige untere Forstbehörde (uFB) zu prüfen. Nicht selten sollen auch zu rodende Waldflächen, die nur vorübergehend für eine Zwischennutzung benötigt werden, nach dieser Nutzung wieder aufgeforstet werden. In solchen Fällen kann durch die zuständige Behörde als Folgenutzung „Wald“ festgelegt, also die Wiederbewaldung nach Abschluss der Arbeiten verpflichtend gefordert werden. Aus dieser Flächenkategorie entfällt somit i. d. R. kein waldrechtlicher Ersatzflächenbedarf an anderer Stelle.

2.3. Dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme (Rodung)

Ist der dauerhafte Wille zur Umnutzung gegeben (die Waldfläche wird dauerhaft in eine andere Bodennutzungsart überführt), ist der Tatbestand der (erlaubnispflichtigen) Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG erfüllt. Die rechtlich verbindliche Beurteilung, welcher der genannten Tatbestände vorliegt, obliegt der zuständigen uFB.

Hilfreich ist hierfür ein möglichst konkreter Überblick seitens der Projektträger, welche Flächen für welche Zwecke wie lange und in welcher Weise in Anspruch genommen werden sollen (vgl. *Checkliste für waldrechtliche und forstfachliche Angaben in immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Wald* unter <https://www.energieatlas.bayern.de/thema/wind/themenplattform/windenergie/>).

3. Inhaltliche Auswirkungen des § 2 EEG

Mit dem *überragenden öffentlichen Interesse* für den Ausbau der EE gibt der Gesetzgeber den Behörden eine stärkere Gewichtung des Belangs in behördlichen Entscheidungen vor. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser Belang im Einzelfall auch hinter gewichtigere Belange zurücktreten kann.

4. Waldschonende Umsetzung

Die Vorgaben des § 2 EEG bzw. Art. 2 BayKlimaG **begründen keinen „Freifahrtschein“, mit dem Vorhaben nach Belieben umgesetzt werden können.** Zumutbare Vorgaben (Nebenbestimmungen) zur waldschonenden Ausführung sind vor diesem Hintergrund nicht nur möglich, sondern häufig auch geboten. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Auflagen zur Ersatzaufforstung. **Es ist insgesamt auf eine waldschonende Umsetzung aller Projekte hinzuwirken.** Dazu wird ein frühzeitiger Kontakt zwischen Projektierer und uFB empfohlen, auch um walddrechtliche Belange und evtl. Problemstellungen bereits in einem frühen Projektstadium zu lösen.

5. Erlaubnisfähigkeit von Rodungen

Grundsätzlich bedarf eine Rodung einer behördlichen Erlaubnis. Diese ist zu erteilen, wenn sich aus den Absätzen 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Bei Verfahren nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG sind die Absätze 4-7 sinngemäß zu betrachten.

5.1. Rodung in Schutz-, Bann- und Erholungswäldern oder in Naturwaldreservaten

In Schutz-, Bann- und Erholungswäldern sowie in Naturwaldreservaten und Naturwäldern (vgl. Art. 10, 11 und 12 BayWaldG) ist die Rodungsgenehmigung grundsätzlich zu versagen. Nur unter engen und selten vorliegenden Voraussetzungen kann die uFB doch zu einer Rodungsgenehmigung kommen:

- a) Im Schutzwald, soweit keine Nachteile für die Schutzfunktion zu befürchten sind oder im Erholungswald, wenn durch die Rodung die Erholungsfunktion nicht geschmälert wird.
- b) Im Bannwald, soweit sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Für den Fall, dass „*zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern*“, kann eine Rodung auch genehmigt werden, wenn die unter a) und b) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können. Auch hier gilt jedoch: Dies ist kein

Freifahrtschein! Vielmehr ist hier zunächst folgende Prüfkaskade zu durchlaufen:

I. Liegen die in Art. 9 Abs. 6 BayWaldG genannten Voraussetzungen nicht vor oder können diese nicht geschaffen werden (und nur dann!), kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern.

II. Es muss objektiv unmöglich sein, die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG zu erfüllen. Die fehlende Möglichkeit zum Erwerb von geeigneten Ersatzflächen ist ein solches objektives Ausschlusskriterium. Entsprechende Belege muss der Projektierer im Genehmigungsverfahren vorweisen.

III. Im Bannwald sind die Potenziale angrenzend (also nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG) auszuschöpfen, bevor für das verbleibende Ersatzflächen-Soll die Suchkulisse erweitert werden kann, solange der räumlich-funktionale Zusammenhang gewahrt bleibt.

IV. Damit das „*Erfordern*“ des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG erfüllt ist, muss zudem zwingend eine Alternativenprüfung vorgenommen worden sein. Sind alternative (z. B. bannwaldschonendere) Standorte nicht verfügbar, kommt die Anwendung des Art. 9 Abs. 7 grundsätzlich bei Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Wohls in Betracht. Hinreichendes Indiz ist z. B. die entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne

V. Auflagen bei der Anwendung des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG erlässt die uFB angepasst auf das Einzelvorhaben.

5.2. Andere Versagensgründe

In folgenden Fällen soll die uFB die Erlaubnis zur Rodung in der Regel versagen:

- a) Wenn eine raumbedeutsame Rodung Wald-funktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährdet
- b) Wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Mit dieser „*Soll-Bestimmung*“ gewährt der Gesetzgeber der uFB bei ihrer Entscheidung einen Ermessensspielraum. Bei der Ausübung des Ermessens ist das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der EE zu berücksichtigen. Kommt die uFB trotzdem zu dem Schluss, dass die beantragte Rodung zu versagen wäre, ist zu prüfen, ob der Versagensgrund durch Nebenbestimmungen beseitigt werden kann. Beispielsweise könnte durch eine entsprechend ausgestaltete Ersatzaufforstung als Auflage dem Wald-funktionsplanwiderspruch abgeholfen werden und die Rodung so doch genehmigungsfähig werden.